

99027003026000, 99027003026000

Geburt im Ausland: Nachbeurkundung beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/118613239/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026000, 99027003026000
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland: Nachbeurkundung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wohnsitz im Ausland, Staatsangehörigkeitsrecht, Anzeige der Geburt bei deutschen Auslandsvertretung, Ausland, Kind, Geburt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und

Modul	Sachverhalt
	Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.08.2014
Fachlich freigegeben durch	BMI, VII1
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html
Teaser	
Volltext	Wurden Sie oder ein naher Angehöriger im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister (früher Geburtenbuch) beim Standesamt in Deutschland beantragen. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht – ordnungsgemäß ausgestellte Geburtsurkunden aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt. Der nachträgliche Eintrag in das Geburtenregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige Standesamt dann eine deutsche Geburtsurkunde ausstellen kann. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit künftig.
Erforderliche Unterlagen	• ausländische Geburtsurkunde mit Übersetzung; gegebenenfalls Legalisation / Apostille • gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis • Ehe- und Geburtsurkunden der Eltern der Person, auf die sich der Eintrag bezieht • gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde /

Modul	Sachverhalt
	Staatsangehörigkeitsausweis Darüber hinaus kann die Vorlage weiterer Urkunden erforderlich sein – erkundigen Sie sich darüber bitte vorab im Standesamt.
Voraussetzungen	Die Nachbeurkundung der Geburt ist möglich für • deutsche Staatsangehörige • Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland Antragsberechtigte sind • die einzutragende Person selbst • deren Eltern • deren Kinder • der oder die Ehe- oder Lebenspartner(in)
Kosten	Gebühr Personenstandsurkunde: 15€ • Beurkundung im Geburtenregister: EUR 90,00 bis 145,00 • Geburtsurkunde / beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister: EUR 15,00 (bei gleichzeitiger Bestellung jedes weitere Exemplar je EUR 7,50) Durch weitere Leistungen, wie etwa das Erteilen einer Apostille oder durch Übersetzungen, können Ihnen weitere Kosten und Gebühren entstehen.
Verfahrensablauf	Details zu den Modalitäten und den Unterlagen, die das Standesamt im Einzelnen von Ihnen benötigt, erfragen Sie dort bitte vorab telefonisch. • Stellen Sie die erforderlichen Unterlagen zusammen und suchen Sie das Standesamt auf. • Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin prüft, ob die Beurkundung durch ein deutsches Standesamt möglich ist. • Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Eintragung in das Geburtenregister erfolgen. Bei Bedarf stellt Ihnen das Standesamt nach erfolgter Registereintragung eine Geburtsurkunde aus.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.berlin.de/standesamt1/kind/index.html https://www.berlin.de/standesamt1/kind/index.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wurden Sie oder ein naher Angehöriger im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister (früher Geburtenbuch) beim Standesamt in Deutschland beantragen. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht – ordnungsgemäß ausgestellte Geburtsurkunden aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt. Der nachträgliche Eintrag in das Geburtenregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige Standesamt dann eine deutsche Geburtsurkunde ausstellen kann. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit künftig.
Ansprechpunkt	das Standesamt am deutschen Wohn- oder Aufenthaltsort • der im Ausland Geborenen oder • der Antragsberechtigten (zum Beispiel deutscher Aufenthaltsort der Eltern) In allen anderen Fällen: die deutsche Auslandsvertretung (Botschaft/ Konsulat) oder das Standesamt I in Berlin Standesamt I in Berlin Schönstedtstr. 5 13357 Berlin (Mitte) Tel.: + 49 30 90 269-5000 Fax: + 49 30 90 269-5245 Öffnungszeiten: Mo geschlossen Di 09:00 - 12:00 Uhr Mi geschlossen Do 14:00 bis 17:00 Uhr Fr geschlossen

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

das Standesamt am deutschen Wohn- oder Aufenthaltsort

- der im Ausland Geborenen oder
- der Antragsberechtigten (zum Beispiel deutscher Aufenthaltsort der Eltern)

In allen anderen Fällen: die deutsche Auslandsvertretung (Botschaft/ Konsulat) oder das Standesamt I in Berlin

Standesamt I in Berlin Schönstedtstr. 5 13357 Berlin (Mitte) Tel.: + 49 30 90 269-5000 Fax: + 49 30 90 269-5245

Öffnungszeiten: Mo geschlossen Di 09:00 - 12:00 Uhr
Mi geschlossen Do 14:00 bis 17:00 Uhr Fr geschlossen

Formulare

Ursprungsportal

Birth abroad: Apply for subsequent certification,
Geburt im Ausland: Nachbeurkundung beantragen